

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung**

**Bauer, Adam**

**Karlsruhe, 1849**

Von der Beitreibung der Ausstände

[urn:nbn:de:bsz:31-12558](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12558)

Verbesserung zurückzugeben. Die Beurtheilung der Erfordernisse einer Anweisung setzt eine nähere Kenntniß des Gemeindegesetzes voraus, weil zu diesen Erfordernissen auch die Mitwirkung der im Gemeindegesetz genannten Personen und Behörden gehört, auf deren Beschlüsse in der Anweisung Bezug zu nehmen ist.

Obwohl es nun den Anschein hat, als ob die Verantwortlichkeit des Rechners für die Ausgaben und Einnahmen nur dann aufhöre, wenn er Alles, was zu einer Anweisung gehört, auf dem ihm zugekommenen Beleg vereinigt findet, so dürfte diese Verantwortlichkeit doch zunächst den Gemeinderath treffen, wenn dieser z. B. ohne Staatsgenehmigung, ohne Gemeindebeschluß oder ohne Beschluß des Bürgerausschusses Anweisungen erlassen hat, welche nach §. 135, 151 u. a. der Gem.-Ordg. an diese Erfordernisse gebunden waren.

11) Die Abschrift der Beschlüsse der Staatsbehörden muß vom Bürgermeister und Rathschreiber als richtig beurkundet seyn.

### Von der Beitreibung der Ausstände.

#### §. 3.

Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise nach der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einnahmen allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, dieselben einzutreiben und dazu, so weit nöthig, die Vollstreckung gegen die Säumigen zu erwirken.

Wird die Forderung widersprochen oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Gemeinderath das Weitere nach §§. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen.

Der Rechner ist verpflichtet, für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch zu sorgen.

#### §. 4.

Der Gemeinderath und insbesondere der Bürgermeister ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich der Rechner bei der Eintreibung, beziehungsweise Sicherung der Einnahmen und bei der Vollziehung der Ausgaben keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse.

bleiben die Erinnerungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths fruchtlos, so ist gegen den Rechner nach §. 127 der Gemeindeordnung die Einleitung des im §. 22 ff. daselbst vorgeschriebenen Verfahrens bei der Staatsbehörde in Antrag zu bringen.

Gleiche Pflicht liegt auch der Abhörbehörde ob.

## §. 5.

Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel ob sie von ihm oder seinen Vorgängern herrühren, in Gemäßheit des §. 3 einzutreiben und die im §. 4 genannten Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer den Verhältnissen entsprechenden Frist erhoben werden, so wie, daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise.

Sind die Rückstände bedeutend und rühren sie von frühern Rechnern her, so kann dem neuen Rechner für deren Betreibung eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesetzt ist, oder sonst eine besondere Belohnung ausgesetzt werden.

Es ist die Vorlage eines Gesehtwurfs zu erwarten, wonach den Gemeinden gleich den Staatsverrechnungen das Recht eingeräumt wird, ihre Forderungen, gleichviel, ob sie aus dem öffentlichen oder dem Privatrechte abgeleitet werden, executorisch beizutreiben.

Die Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetze, dem die Zustimmung der Kammern nicht fehlen wird, dürfte noch erlassen werden, bevor dieses Werk im Drucke vollendet ist. Sie wird dann am Schlusse desselben abgedruckt werden.

## Von dem Kassebuch und der Kasse.

## §. 6.

Der Rechner hat ein Kassebuch nach anliegendem Muster B. zu führen, in welches er der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben sogleich bei der Zahlung eigenhändig einzutragen hat.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, so wie eine Verweisung auf die Rechnung.

Die Einträge geschehen in der Art, daß jede einzelne Zahlung für sich besonders einzuschreiben ist. Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe u. c., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der